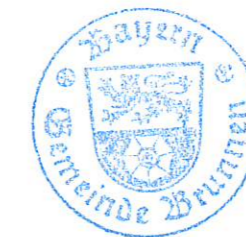





Gemeinde Brunnen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Schrobenhausen, 31.01.2024



GEMEINDE BRUNNEN
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft
Schrobenhausen


Thomas Wagner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brunnen

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brunnen in der Planfassung mit Begründung und Umweltbericht vom 11.10.2023 mit Bescheid vom 04.01.2024, Az. 30-610-2/3, genehmigt.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brunnen beinhaltet die Darstellung eines Sondergebietes -SO- (Bebauungsplan „Sondergebiet Waldkindergarten“) nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bekanntmachung ist ein verkleinerter Umgriff der Flächennutzungsplanänderung angefügt.

Mit der Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Öffentlichkeit kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht bei der Behörde der Gemeinde Brunnen, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Erdgeschoss, Bauamt, Zimmer-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

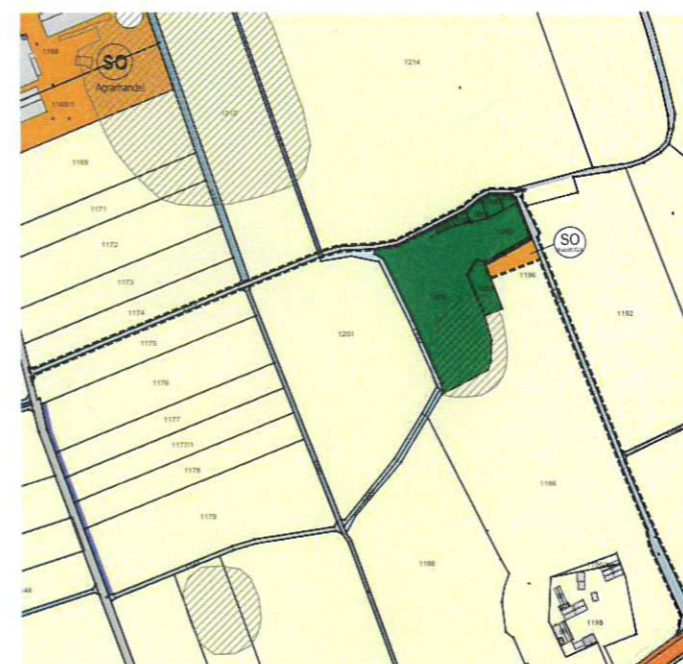
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(Geltungsbereich und Lageplan der 17. Änderung Flächennutzungsplan, nicht maßstabsgetreu)



Bekanntmachungsvermerk:
Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Ortstafeln
Brunnen – Hohenried – Kaltenherberg – Niederambach – VGem SOB am: 01.02.2024
Abgenommen am: 05.03.2024
Für die Richtigkeit: